

# Öffentliches Wirtschaftsrecht II (FS 2021)

## Fälle und Fragen

---

### Nr. 1 BOHAG

Die Berner Oberländer Helikopter AG (BOHAG) ist Betreiberin des Heliport Gsteigwiler südlich von Interlaken. Sie bedient von dort aus weite Teile des Berner Oberlandes (u.a. das Jungfraugebiet), daneben auch Gebiete der Innerschweiz. Die Region Interlaken-Meiringen-Wengen verfügt schweizweit über die höchste Dichte an Heliports. Neben der BOHAG bedienen auch die Air Glaciers AG (ab Lauterbrunnen) und die King Air AG (ab Heliport Schattenhalb) das Berner Oberland. Die BOHAG verfügt über eine Betriebsbewilligung, die ihr die Durchführung von höchstens 1'440 Flugbewegungen pro Jahr erlaubt. Auf Gesuch der BOHAG bewilligte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) im Juni 2000 die Erhöhung des Bewegungskontingents auf jährlich 3'000.

Die Gemeinde Gsteigwiler war damit einverstanden. Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) und der Kanton Bern hingegen erhoben bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Beschwerde. Die Rekurskommission hiess die Beschwerden gut. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass das Begehren des VCS und des Kantons Bern, den drei Helikopterflugfeldern Gsteigwiler, Schattenhalb und Lauterbrunnen aus Lärmschutzgründen je ein Einsatzgebiet zur exklusiven Bedienung zuzuweisen, grundsätzlich berechtigt sei. Durch eine räumliche Konzentration (Gebietseinschränkung) könnten die Anflugwege verkürzt und die Lärmbelastung vermindert werden. Die Rekurskommission UVEK verwies dabei auf Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 lit. c USG und Art. 6 NHG (Schutz von Objekten, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verzeichnet sind) sowie auf Art. 15 des Luftfahrtgesetzes (LFG), wonach das BAZL bei der Bewilligungserteilung bzw. durch separate Verfügung "besondere polizeiliche Massnahmen, namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit und zur Bekämpfung des Fluglärms, trifft [...]".

Die BOHAG erhebt beim Bundesgericht Beschwerde und verlangt die vollständige Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Sie macht namentlich eine Verletzung des Grundrechts der Wirtschaftsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit geltend.

Wie wird das Bundesgericht entscheiden? (vgl. BGE 128 II 292)

## **Nr. 2      Open Source**

Der Bund setzte seit Anfang der 1990er Jahren für den Standard-Arbeitsplatz in der Bundesverwaltung Microsoft-Software-Produkte ein. Für die Verlängerung der erforderlichen Lizenzen erteilte das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) der Microsoft Ireland Operations Ltd. am 23. Februar 2009 im freihändigen Verfahren den Lieferauftrag für den standardisierten Arbeitsplatz Bund und darauf aufbauende Anwendungen, Wartung und Support. Der Zuschlag wurde im SHAB Nr. 83 vom 1. Mai 2009 publiziert. Als Begründung für die freihändige Vergabe wurde auf Art. 13 Abs. 1 lit. c der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) verwiesen, wonach eine freihändige Vergabe zulässig ist, wenn aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt. Nach Ansicht des BBL kann nur die Zuschlagsempfängerin die entsprechenden Microsoft-Produkte anbieten.

Am 20. Mai 2009 erhoben 18 Open-Source-Software-Anbieterinnen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde mit dem Antrag, die Verfügung vom 23. Februar 2009 sei aufzuheben und es sei das BBL zu verpflichten, ein rechtskonformes Vergabeverfahren durchzuführen. Die Beschwerdeführerinnen machen nicht geltend, anstelle der Zuschlagsempfängerin Microsoft-Software anbieten zu können, sondern sie wollen an deren Stelle Open-Source-Software-Produkte anbieten. Ihrer Meinung nach ist die Einschränkung der Beschaffung auf Microsoft-Produkte submissionsrechtlich unzulässig.

Sie würden alternative Produkte anbieten, die bei rechtmässiger Umschreibung des Beschaffungsgegenstands auch hätten beschafft werden können.

Muss das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde eintreten? Wie ist materiell zu entscheiden? (vgl. BVGE 212/13 und BGE 137 II 313)

## **Nr. 3      Statistische Erhebungen**

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichte im Frühjahr 1996 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) eine Ausschreibung nach offenem Verfahren für die Durchführung einer statistischen Erhebung. Unter anderen reichten auch die Firmen X. AG und Y. AG je ein Angebot ein. Die X. AG wurde vom BFS zu einem Offertegespräch eingeladen. Dabei wurden Fragen zu einzelnen Angebotsbestandteilen erörtert. Die X. AG erhielt die Gelegenheit, ihre Offerte im Sinne der Besprechung zu bereinigen. Die erforderlichen Unterlagen wurden innert der gesetzten Frist eingereicht. Anlässlich einer weiteren Besprechung teilte das BFS der X. AG mit, dass der definitive Entscheid über den Zuschlag Anfang September fallen werde und der Vertragsabschluss somit gegen Mitte September 1996 erfolgen könnte. Am 4. September 1996 erteilte das BFS den Zuschlag – jedoch nicht der X. AG, sondern der Y. AG. Die X. AG wurde tags darauf telefonisch und am 13. September 1996 auch noch schriftlich und unter Angabe der Gründe darüber informiert, dass ihre Offerte nicht berücksichtigt werden konnte. Am 17. Oktober 1996 schloss das BFS mit der Y. AG den Vertrag über die Durchführung der Erhebung ab. Die Y. AG begann unverzüglich mit den Piloterhebungen. Am 23. Oktober 1996 wurde die Vergabe des Auftrags an die Y. AG auch noch im SHAB veröffentlicht.

Am 12. November 1996 reichte die X. AG bei der Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen Beschwerde ein. Sie beantragt unter anderem, der am 4. September 1996 getroffene Entscheid zu Gunsten der Y. AG sei aufzuheben und der Zuschlag sei der X. AG zu erteilen. Ferner verlangt die Beschwerdeführerin, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Wie hat die Rekurskommission zu entscheiden? Durfte das BFS den Vertrag vor der Veröffentlichung der Vergabe im SHAB abschliessen? Welche Instanz wäre nach heute geltendem Recht zuständig? (vgl. VPB 61, 1997, Nr. 24, insb. Erw. 2)

## Nr. 4      **Freiburger Elektrizitätswerke**

[Vorbemerkung: Am 1. Januar 2008 trat – u.A. als Reaktion auf den diesem Fall zugrunde liegenden Entscheid des Bundesgerichts – das StromVG (SR 734.7) in Kraft. Der Fall bleibt wegen seiner grundsätzlichen Dimension dennoch von Bedeutung.]

Die Freiburger Elektrizitätswerke (FEW; heute "Groupe E") produzieren Strom und betreiben ein Elektrizitätsnetz im Kanton Freiburg. Bei den FEW handelte es sich bis am 31. Januar 2001 um eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und seit dem 1. Januar 2002 um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit dem Kanton Freiburg als Mehrheitsaktionär.

Der Migros-Genossenschafts-Bund (Migros) besitzt zwei Tochtergesellschaften im Kanton Freiburg, die Estavayer Lait SA (ELSA) in Estavayer-le-Lac sowie die Micarna SA (Micarna) in Courtepin. Diese beiden Unternehmen wurden von der FEW mit Strom versorgt.

Im Juli 1999 schloss die Migros für die Produktionsstätten mit Sitz im Kanton Freiburg einen Vertrag über die Stromlieferung mit der Watt Suisse AG (Watt). Die Unternehmen ELSA und Micarna kündigten ihre jeweiligen Stromlieferungsverträge mit den FEW und ersuchten diese, den von Watt bezogenen Strom durch ihr Elektrizitätsnetz durchzuleiten. Die FEW weigerten sich, diesem Gesuch nachzukommen.

Am 14. Februar 2000 reichten sowohl die Watt als auch die Migros bei der Wettbewerbskommission (WEKO) eine Beschwerde gegen die FEW ein, worin sie die Weigerung der FEW ab dem 1. Januar 2000 Strom der Watt durchzuleiten, als Verstoss gegen Art. 7 des Kartellgesetzes (KG) beanstandeten und eine Vorabklärung sowie eine Abklärung nach Art. 26 und 27 KG beantragten. Zudem ersuchte die Migros darum die FEW zu verpflichten, ihr Elektrizitätsnetz dem Elektrizitätsversorger der Unternehmen ELSA und Micarna gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen.

Infolge der Anzeigen eröffnete das Sekretariat der WEKO gemäss Art. 27 KG am 7. März 2000 eine Vorabklärung und räumte den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. In ihrem Schreiben vom 10. April 2000 vertraten die FEW die Ansicht, dass der freiburgische Gesetzgeber für den Vertrieb von Strom eine spezielle Marktordnung geschaffen hätte, welche gemäss Art. 3 Abs. 1 KG die Anwendung des KG ausschliesse. So habe der Kanton die Aufgabe der Stromversorgung per Gesetz der EEF übertragen, ihr ein rechtliches Monopol zur Wasserkraftnutzung eingeräumt, und er lege auch die Strompreise für Stromlieferungen an die Verbraucher fest. Im Übrigen bestehe ein faktisches Monopol für den Bau und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes.

Mit Entscheid vom 5. März 2001 kam die WEKO zum Schluss, dass die FEW in den Märkten der regionalen und überregionalen Stromverteilung sowie in der Stromlieferung in ihrem Verteilgebiet eine marktbeherrschende Stellung gemäss Art. 4 Abs. 2 KG einnahmen. Ebenfalls habe die FEW mit der Weigerung der Durchleitung des Stroms der Watt über ihr Netz zur Versorgung der Unternehmen ELSA und Micarna vom 1. Januar 2000 an ihre marktbeherrschende Stellung nach Art. 7 KG missbraucht.

Die FEW gelangte dagegen an die damals zuständige Rekurskommission für Wettbewerbsfragen (heute wäre das Bundesverwaltungsgericht zuständig) und schliesslich an das Bundesgericht und machte wiederum primär geltend, das Kartellgesetz sei aufgrund von Art. 3 Abs. 1 KG nicht anwendbar.

Wie ist betreffend die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes im Lichte von Art. 3 Abs. 1 KG zu entscheiden? (vgl. BGE 129 II 497)

## Nr. 5      Massnahmen gegen Libyen

[Vorbemerkung: Am 1. Januar 2003 trat das EmbG (SR 946.231) in Kraft. Der Fall bleibt, wegen seiner grundsätzlichen Dimension, gleichwohl aktuell.]

Nach einem Flugzeugattentat erliess der Uno-Sicherheitsrat am 11. November 1993 die Resolution 883, welche Massnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beinhaltet. Unter anderem sieht die Resolution die Sperrung von Vermögenswerten und Geldern von libyschen Behörden und Gesellschaften vor. Im Sinne dieser Uno-Resolution erliess der Bundesrat am 12. Januar 1994 gestützt auf Art. 102 Ziffer 8 aBV (vgl. heute Art. 184 Abs. 3 BV) die Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen. Seit Erlass dieser Verordnung ist das Konto der X. AG bei der Bank Y blockiert. Die X. AG hat ihren Sitz in Genf. Ihre Hauptaktionärin ist eine libysche Gesellschaft.

Mit Entscheid vom 8. April 1994 erlaubte das Bundesamt für Aussenwirtschaft (heute integriert in das seco) der Bank Y, über das Konto der X. AG Zahlungen für Lohn, Steuern, Sozialabgaben und Versicherungsprämien in der Höhe von maximal Fr. 65'000.-- monatlich auszuführen.

Zugleich hielt das Bundesamt fest, dass für alle anderen Zahlungen eine spezielle Bewilligung erforderlich sei und dass Zahlungen zu Gunsten von Gesellschaften mit Sitz im Ausland grundsätzlich unzulässig seien. Es stützte seinen Entscheid auf Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen.

Mit Entscheid vom 14. April 1994 verweigerte das Bundesamt die Bewilligung für drei Überweisungen vom Konto der X. AG an Gesellschaften mit Sitz im Ausland; es seien keine schweizerischen Interessen ersichtlich, die eine Ausnahmegewilligung rechtfertigen könnten. Die X. AG beschreitet den Beschwerdeweg.

Was könnte die X. AG geltend machen? Welches sind ihre Erfolgsaussichten? (vgl. VPB 60, 1995, Nr. 88)

Müsste nach heutiger Rechtslage (EmbG) anders entschieden werden?

**Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen** vom 12. Januar 1994 (SR 946.208) [Die Verordnung ist seit dem 8. April 1999 bis auf weiteres sistiert (AS 1999, 1544) und seit dem 16. Oktober 2003 ausser Kraft (AS 2003 3753).]

**Art. 7**      Massnahmen betreffend Zahlungsverkehr und Vermögenswerte

<sup>1</sup> Folgende Gelder und Vermögenswerte sind gesperrt:

- a.      der Regierung sowie der Behörden Libyens;
- b.      der juristischen Personen, wo immer sie ihren Sitz haben oder tätig sind, die durch die Regierung oder die Behörden Libyens direkt oder indirekt kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Untersagt ist es ferner, an die Regierung und die Behörden Libyens oder an juristische Personen, die von der Regierung oder den Behörden Libyens direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie an Personen, die im Auftrag der vorgenannten Stellen handeln, Gelder oder andere Vermögenswerte zu überweisen oder ihnen sonst wie zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> [Ausnahmen für Erlöse aus dem Verkauf von Erdöl u.ä.]

<sup>4</sup> Zahlungen aus gesperrten Konten und Übertragungen aus gesperrten Vermögenswerten können zum Schutze schweizerischer Interessen ausnahmsweise bewilligt werden. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft entscheidet nach Rücksprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung über solche Ausnahmen.

## Nr. 6 Pommes-Chips-Import

Die X. AG, die unter anderem Pommes-Chips importiert, ist unzufrieden, weil ihr die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) am 2. Februar 1996 für das laufende Jahr ein Zollkontingent von lediglich 35 Tonnen "Kartoffeläquivalent" zugeteilt hat. Sie erhebt Anspruch auf eine Kontingentsmenge von mindestens 200 Tonnen. Mit Verfügung vom 20. März 1996 hält die EAV an der Zuteilung eines Kontingents von insgesamt 35 Tonnen "Kartoffeläquivalent" fest. Zur Begründung führte die EAV im Wesentlichen aus, dass sich mit dem Inkrafttreten der GATT/WTO-Verpflichtungen im Agrarbereich auf den 1. Juli 1995 beim Marktzutritt entscheidende Änderungen ergeben hätten. Gemäss Gesetzgebung (vgl. heute Art. 22 LwG) könne die Zuteilung der Zollkontingente von einer Inlandleistung des Antragstellers abhängig gemacht werden, namentlich von der Übernahme gleichartiger Erzeugnisse inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität in einem zumutbaren Verhältnis zur Einfuhr. Das aktuelle Zuteilungssystem, das für alle einführenden Firmen rechtsgleich zur Anwendung gelange, sehe für Kartoffelerzeugnisse vor, dass der Zollkontingentsanteil 2% des Inlandumsatzes entspreche, bei der X. AG seien dies, entsprechend ihrer Inlandleistung im Jahre 1995, 35 Tonnen.

Die X. AG erhebt bei der Eidgenössischen Alkoholrekurskommission Beschwerde. Sie wirft der EAV nicht vor, die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen falsch angewendet zu haben. Sie macht vielmehr geltend, das System sei zu starr, trage den Interessen der Konsumenten sowie des Handels nicht genügend Rechnung und führe insbesondere zu einem "inländischen Sortendiktat". Die vom Bundesrat festgesetzte Gesamtzollkontingentsmenge für die Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen im Umfang von 13'350 Tonnen für das Jahr 1996 sei viel zu niedrig angesetzt. Der Ausserkontingents-Tarif von Fr. 785.-- je 100 kg sei im Vergleich zum Kontingents-Ansatz von Fr. 50.-- prohibitiv hoch. Die Einfuhrordnung verstosse somit gegen die Wirtschaftsfreiheit und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Wird die X. AG mit diesen Argumenten durchdringen? Welche Instanz wäre nach heute geltendem Recht zuständig? (vgl. VPB 63, 1999, Nr. 32, insb. E. 2-5)

[Hinweis: Die rechtlichen Grundlagen haben sich seither mehrfach geändert. Der Fall bleibt, wegen seiner grundsätzlichen Dimension, gleichwohl von Interesse.]

## Nr. 7      **FINMA-Watchlist**

Seit dem Jahr 2009 führt die FINMA eine „Datensammlung Gewähr“, eine sogenannte Watchlist. Zweck dieser Datensammlung ist es, der FINMA als Hilfsmittel zu dienen, um sicherzustellen, dass nur Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, mit der Verwaltung oder Geschäftsführung von Unternehmungen bzw. von Personen, die der Beaufsichtigung durch die FINMA unterstehen, betraut werden oder sich an Beaufsichtigten beteiligen.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gegen die UBS AG im Zusammenhang mit der Manipulation verschiedener Referenzzinssätze (LIBOR-Skandal) stellte die FINMA am 14. Dezember 2012 einen schweren Verstoß der Bank gegen das schweizerische Finanzmarktrecht fest. Gestützt darauf ordnete sie Massnahmen zur Verbesserung der entsprechenden Prozesse sowie die Einziehung von Gewinnen an.

A. war damals Kadermitglied der UBS AG. Er ersuchte die FINMA, ihm alle in ihrer Datensammlung zu seiner Person vorhandenen Daten mitzuteilen. Mit Schreiben vom 30. Mai 2013 informierte die FINMA A., er sei wie folgt in der Watchlist eingetragen: *"Managing Director, Gobar Head of STIR, später Macro IR. Höchste Person nachweislich involviert in Zinssatzmanipulationen. UBS trennte sich von ihm."* Später passte die FINMA den Eintrag wie folgt an: *„Managing Director, Global Head of STIR, später Macro IR. Es bestehen Hinweise, dass er über die Zinsmanipulationen informiert war. UBS trennte sich von ihm.“* A. beantragte, die FINMA habe jede weitere Bearbeitung von ihm betreffenden Personendaten zu unterlassen und sämtliche in die Datensammlung aufgenommenen Daten vollumfänglich zu löschen.

Mit Verfügung vom 5. September 2014 wies die FINMA das Gesuch von A. ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gegen die UBS AG sei sie in den Besitz von Unterlagen gekommen, die möglicherweise Zweifel an der Gewähr von A. erwecken könnten, falls dieser zukünftig eine Gewährsposition bei einem beaufsichtigten Institut besetzen wolle. Die Watchlist diene dazu, diese Verdachtsmomente für den Fall eines späteren Verfahrens festzuhalten. Die Einträge seien nicht unrichtig und dienten einzig dem behördeninternen Wissensmanagement. Die eigentliche Gewährsprüfung erfolge erst in einem allfälligen späteren Verfahren.

A. gelangte mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Am 16. März 2016 wies dieses die Beschwerde ab. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gelangte A. in der Folge an das Bundesgericht mit den Begehren, die Verfügung der FINMA sei aufzuheben und die FINMA sei anzuweisen, jede weitere Bearbeitung von ihm betreffenden Personendaten im Rahmen der Watchlist zu unterlassen und sämtliche ihm betreffenden darin aufgenommenen Daten unverzüglich vollumfänglich zu vernichten bzw. zu löschen. Er rügt insbesondere, dass der Eingriff in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 BV nicht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhe und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletze. Weiter rügt der Beschwerdeführer, der angefochtene Entscheid verstosse gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV).

Wie wird das Bundesgericht entscheiden? (vgl. BGE 143 I 253)

[Hinweis: Im Nachgang zu BGE 143 I 253 passte die FINMA die Verordnung über die Datenbearbeitung (Datenverordnung-FINMA) vom 8. September 2011 an (in Kraft seit 15. September 2017). Auf die Hauptpunkte der Falllösung haben die Verordnungsänderungen im Wesentlichen keinen Einfluss.]

## Nr. 8      **Verkaufsverbot für Tesla-Adapter**

Die E-Mobility Stores AG mit Sitz in Cham vertreibt über ihre Website u.a. das Kabel- bzw. Adapterset Connect Everywhere ES-CE43 für Fahrer des Elektrofahrzeugs Model S der Marke Tesla. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 ersuchte das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) die E-Mobility Stores AG, für das betreffende Kabel- bzw. Adapterset den Nachweis über die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäss Art. 4 der Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (aNEV, AS 1997 1016, 2009 6243) zu erbringen und forderte am 1. Dezember 2015 weitere Unterlagen nach (Fotografien von Stecker und Kupplung). Mit Schreiben vom 25. November sowie vom 31. Dezember 2015 reichte die E-Mobility Stores AG die angeforderten Konformitätserklärungen bzw. Fotografien ein.

Das ESTI gelangte zum Schluss, dass aufgrund von sicherheitstechnischen Mängeln (Überbelastung der Elemente CEE16 und T15 sowie unzulässige Kombination eines dreipoligen Steckers mit einer fünfpoligen Kupplung) eine erhebliche Gefahr für Personen bestehe und dass die eingereichten Konformitätserklärungen ungenügend seien. Ohne eine sicherheitstechnische Überprüfung durchzuführen und ohne die E-Mobility Stores AG vorher anzuhören, untersagte das ESTI mit Verfügung vom 6. Januar 2016 den Verkauf diverser Adapter aus dem Set bis auf Weiteres. Es forderte die E-Mobility Stores AG auf, bis zum 8. Februar 2016 mitzuteilen, an wen und in welcher Anzahl diese Erzeugnisse bereits geliefert worden seien und wer ihre Bezugsquelle sei. Ausserdem wurde die E-Mobility Stores AG aufgefordert, für die bereits in Verkehr gebrachten Erzeugnisse einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, welche Massnahmen sie zu treffen gedenke, um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die E-Mobility Stores AG beschreitet den Rechtsweg. Sie verweist darauf, dass baugleiche Adapter im europäischen Raum vertrieben werden und dass bisher offenbar keine behördlichen Beanstandungen zu verzeichnen waren.

Wie ist zu entscheiden? (vgl. BVGer, Urteil A-727/2016 vom 13. Juli 2016)

**Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)** vom 9. April 1997 [am 20. April 2016 abgelöst durch die gleichnamige Verordnung vom 25. November 2015 (SR 734.26) mit analogen Vorschriften]

### **Art. 3**      Sicherheit

Niederspannungserzeugnisse dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

### **Art. 4**      Grundlegende Anforderungen

<sup>1</sup> Niederspannungserzeugnisse zur Verwendung mit einer Nennspannung zwischen 50 V und 1000 V Wechselspannung oder zwischen 75 V und 1500 V Gleichspannung dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung; Niederspannungsrichtlinie) entsprechen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Erzeugnisse und Bereiche, die in Anhang II der Niederspannungsrichtlinie aufgeführt sind.

**Art. 6** Konformitätserklärung

<sup>1</sup> Wer ein Niederspannungserzeugnis in Verkehr bringt, muss eine Konformitätserklärung vorlegen können, aus welcher hervorgeht, dass das Niederspannungserzeugnis den grundlegenden Anforderungen entspricht. [...]

**Art. 9** Anerkannte Regeln der Technik

<sup>1</sup> Niederspannungserzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen oder die in Anhang II der Niederspannungsrichtlinie aufgelistet sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

<sup>2</sup> Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die international harmonisierten Normen von IEC und CENELEC, und wo solche fehlen, schweizerische Normen.

<sup>3</sup> Bestehen keine spezifischen technischen Normen, so sind sinngemäss anwendbare Normen oder allfällige technische Weisungen zu berücksichtigen.

**Art. 10** Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik

<sup>1</sup> Wer ein Niederspannungserzeugnis nach Artikel 9 Absatz 1 in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es den anerkannten Regeln der Technik entspricht. [...]